## **ENERGIEAUSWEIS** für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültig bis:

20.03.2019



Gebäude			
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Schulgebäude		
Adresse	Am Timpen 47, 422	Gebäudefoto (freiwillig)	
Gebäudeteil	Gesamtgebäude		
Baujahr Gebäude	2009		
Baujahr Wärmeerzeuger	2009		
Baujahr Klimaanlage			
Nettogrundfläche	1.610 m <sup>2</sup>		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<ul><li>☑ Neubau</li><li>☑ Vermietung/Verkauf</li></ul>	☐ Modernisierung (Änderung/Erweiterung)	<ul><li>☐ Aushang bei öffentlichen Gebäuden</li><li>☐ Sonstiges (freiwillig)</li></ul>

### Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt, Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen – siehe Seite 4).
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch: 

☑ Eigentümer

☐ Aussteller

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller



20.03.2009

Datum

Unterschrift des Ausstellers

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

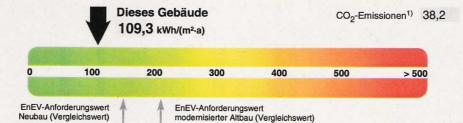
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

2

[kg/(m2-a)]

### Primärenergiebedarf "Gesamtenergieeffizienz"



## Nachweis der Einhaltung des § 4 oder § 9 Abs. 1 EnEV<sup>2)</sup>

Primärenergiebedarf			Energetische Qualität der Gebäudehülle		
Gebäude Ist-Wert	109,3	kWh/(m <sup>2</sup> •a)	Gebäude Ist-Wert H <sub>T</sub> '	0,30	W/(m <sup>2</sup> ·K)
EnEV-Anforderungswert	150,4	kWh/(m²•a)	EnEV-Anforderungs-Wert H <sub>T</sub>	0.67	W/(m <sup>2</sup> ·K)

### **Energiebedarf**

Energieträger		Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für				
	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Erdgas H	74,5	0,0	0,0	0,0	0,0	74,5
Strom-Mix	0,2	2,7	6,6	3,7	0,0	13,2

### **Aufteilung Energiebedarf**

[kWh/(m²•a)]	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Nutzenergie	51,6	2,0	6,6	0,0	0,0	60,2
Endenergie	74,8	2,7	6,6	3,7	0,0	87,8
Primärenergie	74,5	7,2	17,7	9,9	0,0	109,3

### Sonstige Angaben

Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme:

☑ nach § 5 EnEV vor Baubeginn geprüft

Alternative Energieversorgungssysteme werden genutzt für:

☐ Heizung☐ Warmwasser☐ Eingebaute Beleuchtung☑ Lüftung☐ Kühlung

Lüftungskonzept

Die Lüftung erfolgt durch:

☐ Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung

☐ Schachtlüftung ☒ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

#### Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Klassenraum	887	55
2	Lehrerzimmer	53	3
3	Einzelbüro	65	4
4	Besprechung	31	2
5	Kantine	66	4
6	WC und Sanitär	63	4

Weitere Zonen in Anlage

### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das verwendete Berechnungsverfahren ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Nettogrundfläche. Die oben als EnEV-Anforderungswert bezeichneten Anforderungen der EnEV sind nur im Falle des Neubaus und der Modernisierung nach § 9 Abs. 1 EnEV bindend.